

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums  
zur Änderung der Hochschul-  
Datenschutzverordnung**

Vom 14. Mai 2019

Auf Grund von § 12 Absatz 1 Satz 4 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Hochschul-Datenschutzverordnung

Die Hochschul-Datenschutzverordnung vom 28. August 1992 (GBl. S. 667), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Mai 2012 (GBl. S. 276, 280) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung wird wie folgt gefasst:
 

»Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Studierenden, Gasthörerinnen und Gasthörer, Prüfungsteilnehmenden und Doktorandinnen und Doktoranden für Verwaltungszwecke der Hochschulen (Hochschul-Datenschutzverordnung)«
  2. § 1 wird wie folgt geändert:
    - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) Dem Wortlaut werden die Wörter »Studienbewerberinnen und« vorangestellt.
      - bb) In Nummer 7 werden nach der Angabe »Ausstellung),« die Wörter »bei Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat des Erwerbs,« eingefügt.
      - cc) In Nummer 8 wird nach dem Wort »wird« ein Komma eingefügt und das Wort »Abschlussprüfung« durch das Wort »Abschlussprüfung« ersetzt.
      - dd) In den Nummern 19 und 20 werden jeweils vor den Wörtern »der Studienbewerber« die Wörter »die Studienbewerberin oder« eingefügt.
    - b) In Satz 2 werden die Wörter »oder sonst nutzen« gestrichen.
  3. § 2 wird wie folgt geändert:
    - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) Dem Wortlaut werden die Wörter »Studienbewerberinnen und« vorangestellt.
      - bb) Nummer 1 werden die Wörter »weitere Staatsangehörigkeit,« angefügt.
    - cc) In Nummer 4 werden nach den Wörtern »gewählten Studiengänge,« die Wörter »bei einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der Hochschule,« eingefügt.
    - dd) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 4 a und 4 b eingefügt:
      - »4 a. Bezeichnung der Hochschule sowie Semester und Jahr der Ersteinschreibung, bei Ersteinschreibung an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der Hochschule,
      - 4 b. Ort der angestrebten Abschlussprüfung, bei einem Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der angestrebten Abschlussprüfung,«
    - ee) In Nummer 5 wird das Wort »Abschlussprüfungen« durch das Wort »Abschlussprüfungen« ersetzt.
    - ff) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5 a eingefügt:
      - »5 a. Hochschule, an der der vorherige Abschluss erworben wurde, bei Erwerb des vorherigen Abschlusses außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat, in dem der vorherige Abschluss erworben wurde,«
    - gg) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Buchstabe a wird das Wort »Ausschluß« durch das Wort »Ausschluss« ersetzt.
      - bbb) In Buchstabe b werden vor den Wörtern »der Studienbewerber« die Wörter »die Studienbewerberin oder« eingefügt und das Wort »Studenten« durch das Wort »Studierender« ersetzt.
    - hh) In Nummer 9 wird das Wort »Studienwerk« durch das Wort »Studierendenwerk« ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden die Wörter »oder sonst nutzen« gestrichen.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nummer 4 wird das Wort »daß« durch das Wort »dass« ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 4 wird das Wort »Abschlussprüfungen« durch das Wort »Abschlussprüfungen« ersetzt.
    - bb) In Nummer 8 wird das Wort »Studentenwerk« durch das Wort »Studierendenwerk« ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Vor dem Wort »Bewerber« werden die Wörter »Bewerberinnen und« eingefügt.

- bb) In Nummer 3 wird das Wort »Studentenwerk« durch das Wort »Studierendenwerk« ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter »und nutzt« gestrichen.
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:  
 »(3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2019/2020 an der Hochschule immatrikuliert waren, sind verpflichtet, der Hochschule auf Verlangen die personenbezogenen Daten gemäß § 1 Satz 1 Nummer 7, § 2 Satz 1 Nummern 1, 4, 4 a, 4 b und 5 a anzugeben.«
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
 »Gasthörerinnen und Gasthörer«
- b) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Vor dem Wort »Gasthörer« werden die Wörter »Gasthörerin oder« eingefügt.
- bb) Das Wort »muß« wird durch das Wort »muss« ersetzt.
- c) In Satz 2 werden die Wörter »oder sonst nutzen« gestrichen.
7. In § 8 Satz 2 werden die Wörter »oder sonst nutzen« gestrichen.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 6 wird das Wort »Abschlußprüfungen« durch das Wort »Abschlussprüfungen« ersetzt und der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- bbb) Folgende Nummern 7 bis 11 werden angefügt:
- »7. bei Promotionsabsolventinnen und Promotionsabsolventen zusätzlich die Art der Promotion,
8. Anzahl der für den Studiengang anerkannten ECTS-Punkte,
9. Anzahl der für den Studiengang anerkannten ECTS-Punkte auf Grund außerhalb der Hochschule erworbener beruflicher Qualifikationen,
10. Anzahl der im Ausland erworbenen ECTS-Punkte, die an der jeweiligen Hochschule in Deutschland für den Studiengang anerkannt werden,
11. für studienbezogene Auslandsaufenthalte jeweils Art des Aufenthalts, Dauer des Aufenthalts in Monaten, Staat des Aufenthalts sowie Art des Mobilitätsprogramms.«
- bb) In Satz 3 werden die Wörter »oder sonst nutzen« gestrichen.
- b) In Absatz 2 Nummer 3 wird das Wort »Abschlußprüfung« durch das Wort »Abschlussprüfung« ersetzt.
9. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:
- »§ 9 a
- Doktorandinnen und Doktoranden*
- (1) Bei Abschluss der Promotionsvereinbarung haben Doktorandinnen und Doktoranden den Hochschulen folgende personenbezogene Daten anzugeben:
1. Familienname,
  2. Vorname,
  3. Anschrift,
  4. E-Mail-Adresse,
  5. Geschlecht,
  6. Geburtsdatum,
  7. Staatsangehörigkeit, weitere Staatsangehörigkeit,
  8. Land, Kreis und Jahr des Erwerbs sowie Art der Hochschulzugangsberechtigung, bei Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat des Erwerbs,
  9. Bezeichnung der Hochschule sowie Semester und Jahr der Ersteinschreibung für ein Studium, bei Ersteinschreibung an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der Hochschule,
  10. Art, Fach, Semester, Monat und Jahr des bereits abgelegten Prüfungsabschlusses sowie Prüfungserfolg und Gesamtnote abgelegter Prüfungen,
  11. Hochschule, an der der vorherige Abschluss erworben wurde, bei Erwerb des vorherigen Abschlusses außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat, in dem der vorherige Abschluss erworben wurde,
  12. Art der Promotion (insbesondere, ob die Promotion in Kooperation mit einer anderen Einrichtung erfolgt),
  13. Promotionsfach,
  14. Art der Registrierung als Promovierende oder Promovierender (insbesondere Erstregistrierung, Neuregistrierung, aktive Fortsetzung, Unterbrechung, Beurlaubung, erfolgreicher Abschluss der Promotion, Abbruch der Promotion),
  15. Immatrikulation als Promotionsstudierende oder Promotionsstudierender,
  16. Datum des Promotionsbeginns (Zeitpunkt der schriftlichen Bestätigung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand),
  17. Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm,

18. Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule,  
19. Art der Dissertation (insbesondere, ob es sich um eine Monografie oder um eine kumulative Dissertation handelt).

Die Hochschulen können diese Daten für ihre Verwaltungszwecke verarbeiten.

(2) Die Hochschulen können den Zeitpunkt der Beendigung des Promotionsverfahrens verarbeiten.

(3) Doktorandinnen und Doktoranden, die bereits vor dem Wintersemester 2019/2020 an der Hochschule ihre Promotionsvereinbarung geschlossen haben, sind dazu verpflichtet, der Hochschule auf Verlangen die personenbezogenen Daten gemäß Absatz 1 anzugeben.«

10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Vor den Wörtern »des Antragstellers« werden die Wörter »der Antragstellerin oder« eingefügt.  
b) Die Wörter »erhebt und verarbeitet« werden gestrichen.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter »und nutzen« gestrichen.  
b) In Satz 2 erster Spiegelstrich wird das Wort »Abschlußprüfung« durch das Wort »Abschlussprüfung« ersetzt.

12. § 12 wird wie folgt gefasst:

»§ 12

*Löschung der Daten und Einschränkung der Verarbeitung*

(1) Daten von Studierenden und Doktorandinnen und Doktoranden sind nach der Exmatrikulation unverzüglich zu löschen. Ist das Prüfungsverfahren zum Zeitpunkt der Exmatrikulation noch nicht abgeschlossen, sind die Daten abweichend von Satz 1 nach Abschluss des Prüfungsverfahrens unverzüglich zu löschen.

(2) Folgende Daten sind von der Verpflichtung nach Absatz 1 ausgenommen:

1. Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Anschrift, E-Mail-Adresse,
2. Studiengang, Matrikelnummer,
3. Praxissemester, Urlaubssemester oder sonstige Studienunterbrechungen,
4. Ergebnis und Datum der Diplom-Vorprüfung oder Zwischenprüfung,
5. Ergebnis und Datum der Abschlussprüfung mit Gesamtnote und den die Gesamtnote tragenden Einzelnoten,
6. Datum der Immatrikulation und Exmatrikulation sowie Exmatrikulationsgrund.

Diese Daten sind 40 Jahre nach der Exmatrikulation zu löschen.

(3) Die Verarbeitung der Daten nach Absatz 2 Nummer 2 bis 6 ist nach der Exmatrikulation unverzüglich einzuschränken (Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2)). Ist das Prüfungsverfahren zum Zeitpunkt der Exmatrikulation noch nicht abgeschlossen, ist die Verarbeitung der Daten abweichend von Satz 1 nach Abschluss des Prüfungsverfahrens unverzüglich einzuschränken.

(4) Für Doktorandinnen und Doktoranden, die bei Abschluss des Promotionsverfahrens nicht immatrikuliert sind, steht der Abschluss des Promotionsverfahrens der Exmatrikulation gleich.

(5) Die Daten von Personen, die nicht immatrikuliert werden, sind nach der rechtskräftigen Entscheidung hierüber, die Daten von Gasthörerinnen und Gasthörern nach Beendigung der Zulassung unverzüglich zu löschen.«

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 14. Mai 2019

BAUER

**Verordnung des Justizministeriums  
zur Aufhebung von  
Grundbucheinsichtsstellen**

Vom 20. Mai 2019

Auf Grund von § 35 a Absatz 1 Satz 2 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975 (GBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (GBl. S. 265, 266) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Grundbucheinsichtsstellen bei den Gemeinden Bahlingen am Kaiserstuhl, Eisingen und Reute werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

STUTTGART, den 20. Mai 2019

WOLF